

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Herberg tragen, nachmals ihm nach seiner Gelegenheit (würde sein Meister auf der Herberg seinen Namen, des einen Gesölln bedürftig aufschreiben lassen) um Arbeit umschauen.

Undern solle auch der Gesellschlüssel, wie zuvorn bei den Meistern gemeldet, von einer Werkstatt zur anderen herumgehen, doch daß beide Schlüssel in einer Werkstatt nicht zusammenkommen, und sollte auch jeder, dem der Schlüssel gebracht würdt, ein Quatember Altgesell sein. Und dem, der am längsten in der Werkstatt arbeitet, zugestellt werden. Wo aber in einer Werkstatt kein Gesell vorhanden wäre, soll er in eine anderen gelegt werden.

Dritten sollen alle hiesige Gesellen in dem Markt alle vierzehn Tag auf die Herberg kommen, doch jederzeit ein Zechmeister dabei sein, alsdann auch Jedlicher besonderer zwen Pfening in die Pige einlegen und jeder um elf Uhr auf der Herberg erscheinen oder sein Geld zu gemeldeter Zeit schicken, doch würde solches Geld, so einer über einer Wochen ausbleibt, von keinem so es geschickt, nicht angenommen, welcher aber mit solchem Auslaggeld nicht kommt, vor zwölf Uhr oder solch sein Geld, wie vorgemeldet, nicht schickt, soll um die Gesellenstraf gemeldet werden.

Vierten solle auch jeder Altgesell von der Lad nicht aufstehen oder abtreten, er habe dann zuvor einen anderen die Weil an seiner Statt verordnet. So oft aber einer solche Gebot überschreitet, solle er vierzehen Pfening zu Strafe erlegen.

Fünften solle gemeldeter Altgesell nach gethaner Auf-  
lag die Umfrag halten und solche Umfrag nach Handwerks  
Brauch zum drittenmal lassen herumgehen. So nun einer  
vorhanden und was wüßte, das wider ein ehrsamez Handwerk  
wäre, der soll es zu gemeldeter Umfrag melden oder hernach  
auch schweigen.

Sechsten. Wann einer sein Auslaggeld nicht schicken,  
sondern mit demselben Einlaggeld „hinwegziehen“ würde,  
der solle nach Erkenntnis eines jeden Handwerks, wohin  
er kommt, gestraft und solange aufgetrieben werden, bis er  
solch Auslaggeld richtig gemacht und bezahlt.

Siebenten: So ein fremder Schmidt alherr käme  
und in Arbeit einstünde, aber zuvor niemals allhier gearbeitet  
hätte, der soll sieben Pfening zur Lad erlegen.